



**Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Gesundheit**

Handwerk im 21. Jahrhundert

**Was Sie zum Thema
Abfallentsorgung
wissen sollten**

L e i t f a d e n für Maler und Lackierer

erstellt in Zusammenarbeit mit der
Maler- und Lackierer-Innung Hamburg

September 2002

4



Lieber schlau als grau !

Farbe in den Alltag zu bringen und ihm das Grau auszutreiben - damit verschönern Sie, die Männer und Frauen des Maler- und Lackiererhandwerks, Tag für Tag - drinnen wie draußen - unsere Stadt. Eine wichtige Aufgabe gerade in unseren Breiten, denn grau ist oft genug schon die Witterung.

Bunt ist zwar die Praxis, aber trotzdem darf die graue Theorie nicht vernachlässigt werden. Oft genug kommt sie in Form komplizierter Vorschriften und Paragraphenwerke daher - lästig, aber notwendig, wenn es um den Umweltschutz geht. Denn mit all dem, was an Rückständen bei Farben, Lacken und Co. übrig bleibt, ist es ähnlich wie mit manchen Blumen und Sträuchern: hübsch, aber giftig.

Sie, die Praktiker, kennen sich zumeist aus und wissen aus Erfahrung, womit man vorsichtig umgehen muss und wie sachgemäß zu entsorgen ist. Graue Haare wachsen Ihnen wohl manchmal trotzdem - denn die Vorschriften werden immer umfangreicher und dadurch nicht leichter verständlich.

Unser Leitfaden „Was Sie zum Thema Abfallentsorgung wissen sollten“, den wir gemeinsam mit Ihrer Innung entwickelt haben, soll helfen, Paragraphen verständlich und Grauzonen durchsichtig zu machen. Die wichtigen Stichworte sind am Rand aufgelistet; die Erläuterungen stehen jeweils daneben.

Die Umwelt und die eigene Gesundheit danken es allen, die sorgsam mit Problemstoffen umgehen. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und einen farbigen Arbeitstag!

Ihre 

Frau Dr. Köpke
Leiterin des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe
Behörde für Umwelt und Gesundheit Hamburg

Warum Sie diesen Leitfaden lesen sollten

Überall wo gearbeitet, z. B. lackiert wird, fallen Dinge an, die man nicht mehr braucht und derer man sich (mit gutem Gewissen) entledigen soll. Aber wie und wohin? Dafür gibt es natürlich Gesetze und Vorschriften. Dieser Leitfaden soll darüber informieren und Ihnen einen Überblick über die Anforderungen geben, die im besonderen bei Maler- und Lackierbetrieben anfallen.

Rechtlicher Rahmen

Am 07. Oktober 1996 ist ein neues Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) in Kraft getreten. Es unterscheidet zwischen

- Abfällen zur Beseitigung und
- Abfällen zur Verwertung.

Abfälle werden unter dem Aspekt des Gefährdungspotenzials unterschieden nach

- besonders überwachungsbedürftig
- überwachungsbedürftig
- nicht überwachungsbedürftig (nur bei Verwertung)

Mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) werden die Abfallarten seit dem 1. Januar 2002 europaweit neu über sechsstellige Schlüssel definiert.

Anknüpfend an den § 41 KrW/AbfG regelt die **Nachweisverordnung (NachwV)** das Nachweisverfahren in den drei Überwachungskategorien:



Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (bü-Abfälle) werden als solche eingestuft, wenn von ihnen eine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht, unabhängig davon, ob der Stoff verwertet oder beseitigt werden soll. Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) enthalten und gesondert gekennzeichnet.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung und Beseitigung unterliegen der obligatorischen Nachweispflicht, d.h. es wird ein Entsorgungsnachweis benötigt und das Begleitscheinverfahren durchgeführt. Bei Anfallmengen bis zu 20 t/Jahr eines derartigen Abfalls kann die Sammelentsorgung mit dem Übernahmeschein genutzt werden. Kleinmengenerzeuger (weniger als

KrW/AbfG

Kriterien

Gefährdungspotential

AVV

NachwV

besonders überwachungsbedürftige Abfälle

2000 kg/a für alle besonders überwachungsbedürftigen (bü)-Abfallschlüssel) sind von der Nachweispflicht befreit.



Überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung müssen Entsorgungsträgern überlassen werden. Die Überlassungspflicht (bes. für „Gemischte Siedlungabfälle“, früher: „Hausmüll und hausmüllartige Gewerbeabfälle“) besteht nach § 13 KrW/AbfG in Hamburg gegenüber der Stadtreinigung Hamburg (SRH) (oder ggf. privaten Entsorgern nach §16, 17 oder 18 KrW/AbfG).

Überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung sind nachweispflichtig, wenn sie aufgrund von § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW/AbfG von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. In Hamburg ist dafür die Verordnung über den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (AbfAusschlußVO) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die Nachweispflicht gemäß § 45 Abs. 3 KrW/AbfG ist durch einen vereinfachten Entsorgungsnachweis (Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers und Annahmeerklärung des Abfallentsorgers) in Kombination mit Übernahmescheinen erfüllt (§ 25 Abs. 1 NachwV).

Das gilt für die **überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung** i.S.d. § 41 Abs.3 Nr.2, die in der Anlage zur Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (**BestüVAbfV**) genannt sind. Gemischte Siedlungabfälle (EAK 200301) sind auch überwachungsbedürftig, wenn sie verwertet werden.

Sammelentsorgung ist ohne Mengenbegrenzung erlaubt.

Für Abfallmengen kleiner 5 Tonnen pro Kalenderjahr und Abfallschlüssel besteht keine Nachweispflicht.



Nicht überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle zur Verwertung, die in keiner der beiden Verordnungen (AVV und BestüVAbfV) genannt sind. Sie sind nachweisfrei.

Anforderungen an die Abfallentsorgung in Malerbetrieben

Achtung! Der Abfallerzeuger ist immer für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle verantwortlich.

überwachungsbedürftige Abfälle

nicht überwachungsbedürftige Abfälle



Für alle Abfälle (auch für nicht überwachungsbedürftige) sollten daher Art, Menge und Verbleib immer in einem Abfallnachweisbuch dokumentiert werden (Entsorgungs- und Verwertungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine oder Lieferscheine).

Auch für die durch die Malerarbeiten auf den Wirkungsorten (Baustellen, Gebäude- und Rauminstandsetzung etc.) anfallenden Abfälle gilt der Malerbetrieb als Abfallerzeuger, sofern nichts anderes durch entsprechende Vertragsbedingungen festgelegt wird. Somit sind beispielsweise Tapeten- und Teppichabfälle und Abdeckfolien von dem Malerbetrieb zu entsorgen.

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfallmengen zur Verwertung und Beseitigung bis zu 20 t pro Jahr und Abfallschlüssel dürfen Sie die Sammelentsorgung nutzen. Sie können bei kleinen Abfallmengen < 20 t und müssen bei Abfallmengen > 20 t pro Jahr und Abfallschlüssel einen Entsorgungsnachweis für den entsprechenden Abfall in dem Entsorger -Bundesland beantragen. Wenn Sie einen Entsorgungsbetrieb in Hamburg auswählen, ist der vollständig erstellte Entsorgungsnachweis bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit, Amt für Umweltschutz - Abfallwirtschaft – einzureichen. Von dort bekommen Sie die behördliche Bestätigung. Bei einer Entsorgung in einem anderen Bundesland müssen Sie eine Kopie des Entsorgungsnachweises und der behördlichen Bestätigung an die o. g. Dienststelle schicken.

Achtung! Grundsätzlich ist die schadlose Verwertung der Beseitigung vorzuziehen.

Für die Beseitigung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ist die Überlassungspflicht an die Hamburger Stadtreinigung zu beachten.

Bei größeren Abfallmengen erfolgt die Containergestellung der Stadtreinigung zweckmäßigerweise an der Anfallstelle. Kleinere Mengen dürfen von der Anfallstelle zum Betriebshof mitgenommen und dort entsorgt werden.

Achten Sie darauf, dass u.a. folgende beispielhaft genannten Abfälle gemäß AbfAusschlussVO nicht als hausmüllartiger Gewerbeabfall durch die Stadtreinigung Hamburg entsorgt werden:

- Schlämme aus der Abwasserreinigung zur Farb- und Pinselreinigung (EAK 080115/080116)
- ausgehärtete Farben und Lacke (EAK 080111/080112)

Abfallnachweisbuch

Baustellenabfälle

Sammelentsorgung



Containergestellung

- Farben- und Lackabfälle (EAK 080111 / EAK 080112)
- Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung (EAK 080117 / EAK 080118)
- Erde und Steine (EAK 200202)
- Holz (EAK 170201)
- Glas (EAK 170202)

Folgende charakteristische Abfallarten fallen bei Malereibetrieben an:

Abfallart

Verunreinigte organische Lösemittelabfälle EAK 070304, büA

Reinigungslösemittel aus der Spritzpistolenreinigung und andere Lösemittel zur Metallentfettung und Reinigung sind dem EAK-Schlüssel **070304** („andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen“) zugeordnet. Halogenierte Lösemittel (EAK-Schlüssel 070303) sollten zu Reinigungszwecken grundsätzlich nicht mehr verwendet werden. Für beide Abfälle gelten die Nachweispflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (büA).

Lackreste und Altlacke, Dispersionsfarben EAK 080111, büA; EAK 080112

Die gesammelten Farben- und Lackreste aus den einzelnen Farbansätzen etc. sind den EAK-Schlüsseln **080111** („Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten“) oder **080112** („Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen“) zuzuordnen.

Eine Trennung dieser Abfälle ist ökologisch sinnvoll und auch wirtschaftlich zweckmäßig, um die Menge des besonders überwachungsbedürftigen Abfalls (büA) mit der EAK 080111 zu minimieren.

Die Verwertung des Abfalls nach EAK 080112 ist nachweisfrei (Abfall nicht in Bestü-VAfV).

Behältnisse und Verpackungen mit Resten von Klebstoffen, Spachtel, Lacken- und Farbenresten sowie anderen gefährlichen Stoffen EAK 150110, büA

Verunreinigte Behältnisse, die *nicht pinsel- bzw. spachtelrein* sind, sind dem EAK-Schlüssel **150110** („Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“) zugeordnet. Es handelt sich um einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall (büA).

Lösemittelhaltige Schlämme EAK 080113, büA; EAK 080115, büA; EAK 080117, büA

Lösemittelhaltige Schlämme, die bei der Farb- und Lackentfernung anfallen (z.B. Schleifstäube mit Lösemittelanteilen, Rückstände vom Abbeizen und Anlösen der Lackoberfläche, etc.) sind dem EAK-Schlüssel **080113** („Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten“), dem EAK-Schlüssel **080115** („wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten“) oder dem EAK-Schlüssel **080117** („Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten“) zuzuordnen. Hierbei wird grundsätzlich die Halogenfreiheit der Stoffe vorausgesetzt. Die vorgenannten Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle (büA).

Abfälle aus der nassen und trockenen Oversprayabscheidung in Spritzständen oder Spritzkabinen, sowie Farbschlämme aus der wässrigen Pinsel- und Rollenreinigung

EAK 080112;

EAK 080115, büA / EAK 080116

Die Entsorgung der mit *ausgehärteten* Farb- und Lackresten beladenen Filtermatten der Trockenabscheider ist unter dem EAK-Schlüssel **080112** („Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen“), möglich. Hierfür ist ein vereinfachter Entsorgungsnachweis erforderlich.

Lackschlamm aus der Oversprayabscheidung oder der Farbabwasserreinigung ist dem EAK-Schlüssel **080115** („wässrige Schlämme, die Farbe oder Lack mit organischen Lösemitteln oder gefährlichen Stoffen enthalten“) oder dem EAK-Schlüssel **080116** („wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen“), zuzuordnen. Die Entsorgung des Abfalls nach dem EAK-Schlüssel 080115 ist besonders überwachungsbedürftig (büA).

Die vorgenannten Abfälle sind von der Beseitigung mit dem hausmüllähnlichen Gewerbemüll (gemäß AbfAusschlussVO) ausgeschlossen.

Verbrauchte Strahlmittel

EAK 120116; büA

Je nach Art des Strahlmittels ist der Strahlmittelabfall mit Partikeln aus den Farbanstrichen mehr oder weniger angereichert. Dabei können z.B. aus alten Korrosionsschutzanstrichen auch Blei, Chromat oder Teerpech Bestandteile dieses Abfalls sein. Mit dem EAK Schlüssel **120116** unterliegt der verbrauchte Strahlsand als besonders überwachungsbedürftiger Abfall (büA) der Nachweispflicht.

Bauschutt und gemischte Bau- und Abbruchabfälle

EAK 170904;

EAK 170107;

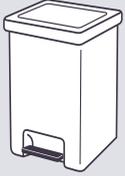
EAK 170101;

EAK 170102

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit dem EAK-Schlüssel **170904**, gemischte mineralische Bauschuttabfälle (aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik) mit dem EAK-Schlüssel **170107**, Beton mit dem EAK-Schlüssel **170101** und Ziegel mit dem EAK-Schlüssel **170102** sowie nicht mineralische Abfälle wie Holz und Metalle sollten so weit es geht getrennt gehalten und für die Verwertung bereitgestellt werden. Dennoch gemischt anfallende Bau- und Abbruchabfälle (z.B. Mischung von mineralischen Baustoffen mit Fenstern, Teppichböden und Tapeten) sind Sortieranlagen zuzuführen.

Bei der Entsorgung ist das Gesetz zur Andienung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt“ zu beachten. Sofern keine Verwertung der o.g. Stoffe stattfindet, ist ein vereinfachter Entsorgungsnachweis erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.01.2003 die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfälle und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) in Kraft treten wird. Danach sind die Bau- und Abbruchabfälle Glas (EAK 170202) Kunststoff (EAK 170203), Metalle, einschl. Legierungen (EAK 170401 bis 170407 und 170411), Beton (EAK 170101), Ziegel, Fliesen (EAK 170102) und deren Gemische ohne gefährliche Stoffe getrennt zu halten, zu lagern, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.



Verpackungen, Kleingebinde und Kleinmengen von Problem-müll bzw. bü-Abfall

Maler und Lackierer können Verkaufsverpackungen und Leichtstoffverpackungen (grüner Punkt) über das **Duale System Deutschland** entsorgen. Voraussetzung dabei ist die Restentleerung der Gebinde, die pinsel- bzw. spachtelrein sein müssen. Ohne Restentleerung liegen „Verpackungen mit Rückständen gefährlicher Stoffe“, EAK Schlüssel **150110**, vor.

Annahmekriterien für Folien, Pappen und Kartons erfragen Sie bitte beim Dualen System Deutschland GmbH.

Getrennte Fraktionen wie z.B. Kunststofffolienabfälle (EAK 150102) oder Pappe/Papier (EAK 150101) sind nicht überwachungsbedürftig, wenn sie der Verwertung zugeführt werden.

Bei der Stofftrennung ist darauf zu achten, dass die für die Verwertung erforderliche Stoffreinheit gegeben ist. Ist eine Verwertung von bestimmten Fraktionen aufgrund der Stoffvielfalt nicht möglich, gilt die Andienungspflicht an die Hamburger Stadtreinigung, sofern es sich nicht um überwachungsbedürftige Abfälle handelt, die in der AbfAusschlußVO genannt sind.

Betriebe mit einem Abfallaufkommen von < 500 kg bü-Abfall pro Jahr können kleine Mengen an Problemstoffen bzw. besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bei bestimmten **Recyclinghöfen der Hamburger Stadtreinigung** abgeben. Gegen eine Gebühr wird die ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt. Anlieferern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus dem gewerblichen Bereich wird nach § 24 NachweisV ein Übernahmeschein ausgehändigt.

Batterien und verbrauchte Akkus nehmen alle Recyclinghöfe aufgrund der Batterieverordnung im Auftrag der Hersteller gebührenfrei entgegen.

Was müssen wir also tun?

Checkliste für die Organisation Ihres Betriebes mit Tipps für geeignete Maßnahmen

-  Verwenden Sie möglichst nur Lacksysteme, die einen geringen Lösemittelanteil haben. Auf den Einsatz von chlorierten Lösemitteln sollte völlig verzichtet werden.
-  Bevorraten Sie nur eine sinnvolle Auswahl an Lacksystemen und Dispersionsfarbsystemen, die innerhalb der Verwendbarkeit auch verbraucht werden.
-  Farbdosen und -gebilde sollten restentleert werden. Stellen Sie sicher, das Farbreste von Lackierarbeiten oder Restinhalte in Gebinden weiterverwendet werden können, z.B. für weniger anspruchsvolle Lackierarbeiten oder bei dem Auftrag von Grundierungen.
-  Alle Abfälle sind nach den EAK-Schlüsselnummern getrennt zu sammeln und bereitzustellen. Abfälle mit verschiedenen Schlüsselnummern dürfen nicht vermischt werden. Eine Trennung ist sinnvoll und wirtschaftlich, da damit die Menge an bü-Abfällen gering gehalten wird. Daher ist es wichtig an den Entsorgungsorten die entsprechende Anzahl an verschiedenen, geeigneten Sammelbehältern zur Verfügung zu stellen.
-  Sorgen Sie dafür, dass die Abfalltrennung bereits am Anfallort erfolgt, d.h. auch an den Wirkungsorten (Baustellen). Für die Abfallbereitstellung sind geeignete Sammelbehältnisse vorzuhalten, die jedem Mitarbeiter problemlos ermöglichen, den Abfall zuzuordnen und den Behältnissen zuzuführen.
-  Viele der anfallenden Abfälle sind als mehr oder weniger stark wassergefährdend einzustufen (Wassergefährdungsklassen WGK 1 bis 3). Daher ist bei der Bereitstellung dieser Abfälle zur Entsorgung grundsätzlich zu beachten, dass dies möglichst an einem Bereitstellungsplatz innerhalb des Betriebes geschieht, der die Anforderungen an eine Anlage zum Lagern und ggf. auch zum Ab-/Umfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe erfüllt. Mindestens sind die Abfälle in zugelassenen verschließbaren Gebinde an einem belüfteten und vor mechanischer Beschädigung geschützten Ort bereitzustellen. Näheres dazu ist dem Leitfaden „Was Sie zum Thema wassergefährdende Stoffe wissen sollten“ zu entnehmen.

■ Verwenden Sie, wo es möglich ist, statt Einwegbinden Mehrweggebinde (z.B. Fässer für Einstellverdünnung). Der Einsatz von Einweggebinden sollte auf ein Minimum reduziert werden. Auf die Verwendung von Spraydosen sollte grundsätzlich verzichtet werden.

■ Sorgen Sie dafür, dass Pinsel, Rollen und andere erforderliche Geräte für den Farbauftrag, die mit Dispersionsfarbe oder Wasserlack behaftet sind, regelmäßig in einer geeigneten Anlage mit Abwasserbehandlung gereinigt werden. Dies stellt gleichzeitig einen Beitrag zur Abfallminimierung dar, weil die Lebensdauer dieser Geräte verlängert wird.

Das Reinigungsaufkommen von Farbwerkzeugen bei Arbeitsunterbrechungen kann verringert werden, wenn eine geeignete Aufbewahrung ein Antrocknen der Farbe unterbindet. Neben der Wassereinsparung und Abwasservermeidung werden auch die Abfallmengen an Farbschlamm reduziert.

■ Prüfen Sie für alle Einsatzstoffe die Rücknahmemöglichkeit durch den Händler oder Hersteller. Nutzen Sie Hol- und Bringsysteme. Beachten Sie, dass die zurückgenommenen Stoffe Abfall sind, auch wenn sie regeneriert bzw. verwertet werden (z.B. Lösemittel für die Spritzpistolenreinigung). Der Rücknehmer muss Ihnen einen behördlichen Bescheid nach § 25 KrW-/AbfG vorlegen können, der die Nachweisführung (i.A. Übernahmescheine) gegenüber dem abgebenden Betrieb regelt

■ **Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter in geeigneter Weise über die Erfordernisse beim Umgang mit den verwendeten Stoffen und Abfällen (Arbeitsanweisung, Schulungen etc.).**

Gesetze und Verordnungen

- § Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bundesgesetzblatt Jahrgang 1994 Teil 1 Nr. 66 (S. 2705-2728) vom 06.10.1994
- § Verordnungen zum KrW-/AbfG (BestüVAbfV, NachwV, TgV, EfbV, AVV, AbfKoBiV) Bundesgesetzblatt Jahrgang 1996 Teil 1 Nr. 47 (S. 1365-1460) vom 27.09.1996 in der jeweils aktuellen Fassung
- § Verordnung über den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (AbfAusschlussVO) vom 23.07.1999, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. Teil 1, S.157 ff. in der aktuellen Fassung
- § Gesetz zur Andienung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt vom 26.04.1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil 1 vom 03.05.1995 S. 95) in der aktuellen Fassung

Recyclinghöfe, die derzeit zur Annahme von bü-Abfällen berechtigt sind:

Bullerdeich 6 Feldstraße 69 Krähenweg 22 Kampweg 9 Rahlau 75
Denickestraße 172 Rotenbrückenweg 32 Ottensener Straße/Schnackenburgallee

Ihre Umwelt und die Behörde für Umwelt und Gesundheit danken für Ihre Mitarbeit.

Auskünfte und Ansprechpartner

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Gesundheit
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Referat E 31 - Chemische Betriebe 1
Billstr. 84
20539 Hamburg

☎ (040) 428.45.0 Fax (040) 428.45.4117

E-mail: Vorname.Name@bug.hamburg.de

Wenden Sie sich einfach

⇒ bei Fragen insbesondere zur Entsorgung des in Ihrem Betrieb anfallenden Abfalls an Ihre persönlichen Ansprechpartner in der Behörde für Umwelt und Gesundheit oder an:

Frau Sylke Niebel ☎ (040) 428.45.4366

Herrn Klaus Garbers ☎ (040) 428.45.4213

⇒ bei Fragen insbesondere zur Abfallberatung:

Frau Katrin Hennicke ☎ (040) 428.45.4203

Frau Christiane Mertins ☎ (040) 428.45.4326

⇒ bei Fragen insbesondere zum Entsorgungsnachweis:

Herr Bernd Fischer ☎ (040) 428.45.4308

Herr Rolf Kuether ☎ (040) 428.45.4108

oder an Ihre

Maler- und Lackierer-Innung Hamburg

Stephanstraße 15

22047 Hamburg

☎ (040) 343887

Fax (040) 3480625

Leitfaden

→ bisher erschienen:

- 1 Was Sie zum Thema umweltschonende Produkte und effektive Auftragsverfahren wissen sollten (Maler und Lackierer, Autolackierer)
- 2 Was Sie zum Thema Abwasser (Indirekteinleitung) wissen sollten (Maler und Lackierer)
- 3 Was Sie zum Thema wassergefährdende Stoffe wissen sollten (Maler und Lackierer, Autolackierer)
- 4 Was Sie zum Thema Abfallentsorgung wissen sollten (Maler und Lackierer)
- 5 Was Sie zum Thema Abfallentsorgung wissen sollten (Autolackierer und Lackierer)

→ in Vorbereitung:

- 6 Was Sie zum Thema neue Luftreinhaltetechniken wissen sollten (Autolackierer und Lackierer)
- 7 Was Sie zum Thema Reinigung von Pinseln und Rollen wissen sollten (Maler und Lackierer, Autolackierer)

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Gesundheit

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Referat E 31 - Chemische Betriebe 1

Layout: Impuls Media Office

Druck: Deko 80

Auflage: 1.000

Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundstags- und Europawahlen sowie für die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.“